



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

**Abgasabführung von direkt befeuerten Lackier- und Trockenkabinen,
Verwendbarkeitsnachweise, Abstände zu brennbaren Baustoffen**

Bei direkt befeuerten Lackier- und Trockenkabinen wird die Fortluft zusammen mit den Abgasen z. B. von Gasflächenbrennern abgeführt, so dass nach MBO § 41 (4) die Abgasabführung formal als Lüftungsanlage gilt, in die Abgas eingeleitet wird. Deshalb können die für Abgasanlagen geltenden Anforderungen, wie z. B. Nachweis der Verwendbarkeit für Abgasanlagen, Vorgaben für Abstände zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen, nicht ohne weiteres übernommen werden.

Oftmals erfolgt die Abgasabführung von direkt befeuerten Lackier- und Trockenkabinen durch integrierte Leitungen, die somit Bestandteil der Lackier- und Trockenkabinen sind. Sie benötigen daher keinen eigenen Verwendbarkeitsnachweis, sondern der Verwendbarkeitsnachweis für die gesamte Feuerungsanlage gilt auch für die Abgasabführung. Je nach Bauart kann dies eine CE-Kennzeichnung entweder nach der Gasgeräte richtlinie oder nach der Maschinenrichtlinie sein, was aus den technischen Unterlagen hervorgehen muss.

Bei üblichen gewerblichen Anlagen erfolgt die CE-Kennzeichnung nach der Gasgeräte richtlinie durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (z. B. in Deutschland der DVGW). Grundlage dafür ist eine EG-Baumusterprüfbescheinigung, die nach Prüfung eines Baumusters durch eine Prüfstelle erteilt wird. In der Regel haben solche Anlagen serienmäßig hergestellte Gasgebläse brenner, die ebenfalls nach der Gasgeräte richtlinie CE-gekennzeichnet sind.

Für Geräte, die speziell zur Verwendung bei industriellen Verfahren bestimmt sind, gilt die Gasgeräte richtlinie nicht. In der Regel handelt es sich dabei um Anlagen, die nicht in Serie, sondern nach den individuellen Wünschen des Kunden vor Ort erstellt werden. Auch die Brenner (meist Gasflächenbrenner) werden vom Einrichter der Lackier- oder Trockenkabine selbst hergestellt. Bei diesen Anlagen erfolgt die CE-Kennzeichnung auf Basis der Maschinenrichtlinie durch den Hersteller nach Erstellung einer Risikoanalyse, deren Erkenntnisse auch in der Montage- und Betriebsanleitung ihren Niederschlag finden.

Da es keine konkrete Abtrennung zwischen gewerblichen und industriellen Anlagen gibt, sollte im Zweifelsfall die Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie akzeptiert werden.

Die Angaben in der Montage- und Betriebsanleitung sind zu beachten. Sofern erforderlich, sind hier die notwendigen Abstände zu brennbaren Baustoffen dokumentiert. Weitere Prüfungen und Zertifikate benötigen diese Anlagen nicht.

Die Festlegung der Abstände von Abgasführenden Bauteilen zu brennbaren Baustoffen wird durch das maximale Temperaturniveau bestimmt, das in der gemeinsamen Fortluft-/Abgasabführung vorherrscht. Da die Abgase durch die Fortluft aus der Lackier- und Trockenkabine im Regelfall stark verdünnt und abgekühlt werden, sind in den meisten Fällen nur geringe oder keine Abstände zu brennbaren Bauteilen erforderlich.